



Allgemeine Geschäftsbedingungen der SLI GmbH (FN 228027 i) – gültig ab 15.5.2020 Änderungen zur Version vom 1.12.2017 sind rot kenntlich gemacht

1. Vereinbarung und Gültigkeit

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der SLI Sterilgut, Logistik und Instrumentenmanagement GmbH (im Folgenden SLI) und dem Kunden, sofern zwischen den Vertragsparteien keine hiervon abweichenden Regelungen im Einzelfall schriftlich vereinbart wurden.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sowie branchenübliche Geschäftsbedingungen werden ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht Vertragsinhalt. Es bedarf somit keines ausdrücklichen Widerspruches durch die SLI. Mit dem Abschluss einer Vereinbarung verzichtet der Kunde auf die Anwendung seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und insbesondere deren Abwehrklauseln.

1.3. Die Vertragsbeziehung zwischen den Vertragspartnern wird in nachstehender Reihenfolge abschließend geregelt durch: die schriftliche beidseitige Vereinbarung (Vertrag samt Beilagen; Zuschlag durch Auftragsschreiben, Bestellschein oder Schlussbrief; Gegenbrief ohne Vorbehalt etc.), das Angebot samt Beilagen, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie einschlägige Normen (ÖNORM, EN, DIN), sofern deren Anwendung dem Grunde nach vereinbart wurde.

1.4. Die vorgenannte Reihenfolge der Vertragsbestandteile ist wesentlich im Falle von Auslegungsdifferenzen und Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen.

1.5. Angebote der SLI gelten bis zum Vertragsabschluss stets als freibleibend.

1.6. Kommt der Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.



1.7. Die SLI ist in diesem Fall auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.

1.8. Durch Gesetzesänderungen, Änderungen der Rechtsprechung oder Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse kann eine Anpassung dieser AGBs nötig werden.

Änderungen dieser AGB werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird die SLI den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der AGB betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen AGB auf seiner Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Kunden auf sein Verlangen zur Verfügung stellen. Auch darauf wird im Änderungsangebot hingewiesen.

2. Leistungsumfang/Preise

2.1. Die Aufbereitung erfolgt in einem validierten Prozess nach EN ISO 13485 - unter Berücksichtigung der Herstellerangaben der Medizinprodukte - mit geeigneten Verfahren und qualifiziertem Personal.

2.2. Die Chargen- und Produktdokumentation aller gelieferten Sterilgüter im Aufbereitungskreislauf können über das EDV unterstützte System bereitgestellt werden. Der Kunde kann auf Anforderung in alle Protokolle Einsicht nehmen.

2.3. Änderungen von Stammdaten (Packlisten) können dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

2.4. Die SLI ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder den gesamten Auftrag bzw. Teilaufträge an geeignete Subunternehmer weiterzugeben.



2.5. Zum Leistungsumfang gehört nicht die Aufbereitung von Einmalartikeln bzw. Einmalprodukten. Der Kunde stellt sicher, dass keine derartigen Produkte angeliefert werden. Der Kunde liefert ausschließlich bereits in Verkehr gebrachte Produkte, die keine qualitativen Mängel (Korrosionen etc.) aufweisen.

2.6. Die SLI behält sich vor, Instrumente abzuweisen, die qualitative Mängel aufweisen (z. B. Rost, Lochkorrosion etc.).

2.7. Die Preise gelten ab Werk/Lager und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des Kunden.

2.8. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die SLI die Medizinprodukte zur Abholung im Werk/Lager bereithält bzw. dieses an einen Transporteur übergibt bzw. im Falle einer entsprechenden Vereinbarung dieses selbst an den Kunden anliefert. Die SLI wird in dem zuletzt genannten Fall nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden sowie auf dessen Kosten eine entsprechende Transportversicherung abschließen.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Leihinstrumente bzw. neue Medizinprodukte samt einer den gesetzlichen Bestimmungen (MPG) entsprechenden Dokumentation und Aufbereitungsvorschriften in deutscher Sprache, müssen mindestens 24 h vor deren geplanten Verwendung der SLI zur Verfügung stehen (Montag-Freitag).

3.2. CJK-kontaminierte Güter müssen vor Empfang des kontaminierten Gutes an die SLI gemeldet werden. Diese Meldeverpflichtung gilt auch für den Fall einer möglichen Kontamination. Eine Anlieferung darf dann nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der SLI erfolgen.

3.3. Der Kunde verpflichtet sich, das Instrumentarium unter strikter Beachtung der in den Sieb- und Packlisten definierten Inhalte gemäß den Verfahrensanweisungen der SLI der Wiederaufbereitung zuzuführen.



3.4. Die Entsorgung der Sterilgüter erfolgt trocken im Versorgungscontainer oder in der Transportbox. Ferner sind vom Kunden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen und anerkannten Regeln der Technik bezüglich der Entsorgung zu beachten.

3.5. Scharfe oder spitze Instrumente sind so abzulegen, dass diese mit dem geringsten Risiko entnommen und anschließend aufbereitet werden können (gemäß NastV).

3.6. Sämtliche während eines operativen Eingriffes oder einer Untersuchung angefallenen Abfälle sind auszusortieren und gesondert zu entsorgen.

3.7. Der Kunde haftet für Schäden und Folgekosten aus der verschuldeten Nichtbeachtung der vorgenannten Mitwirkungsverpflichtungen. Dies gilt insbesondere für unterlassene Meldungen nach 3.2.

3.8. Aufwendungen, die der SLI durch ein Fehlverhalten bei der Entsorgung, nicht fachgerechten Abwurf, Fehlentsorgung etc. entstehen, werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet und können dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

3.9. Der KUNDE stellt sicher, dass alle angelieferten Güter, die durch die SLI nur sterilisiert werden (LOHNSTERILISATION), in einem validierten Verfahren ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert worden sind, bevor diese angeliefert werden.

4. Gewährleistung/Haftung

4.1. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen. Der Kunde hat allfällige festgestellte Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen nach deren Feststellung schriftlich unter Beschreibung des Mangels der SLI anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind innerhalb derselben Frist nach Erkennen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die



Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen.

4.2. Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen nach sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung der SLI. Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

4.3. Die SLI haftet nicht für Leistungsstörungen, die aufgrund von ihr nicht zu vertretender Ereignisse eintreten (höhere Gewalt), wie z. B. nicht zu vertretende Verzögerung oder Ausfall von Vorlieferungen, von SLI nicht zu vertretendem Streik, Unruhe, Katastrophen etc. Bei Eintritt derartiger Ereignisse bemühen sich beide Seiten, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

4.4. Die SLI haftet dem Kunden gegenüber (mit Ausnahme von Personenschäden) nur für grobe und vorsätzlich verursachte Schäden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden werden die gesetzlichen Verzugszinsen sowie Betreuungskosten in der für Unternehmensgeschäfte geltenden Höhe (ZVG) in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Forderungen bei Verschulden des Kunden bleibt hiervon ausdrücklich unberührt.

5.2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann die SLI GmbH sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

5.3. Sofern nicht anders vereinbart sind alle vereinbarten Entgelte aus Dauerschuldverhältnissen mit dem Kunden wertgesichert nach VPI 2015. Ausgangsbasis bildet in diesem Falle der Indexwert zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

6. Kündigung

Wenn nichts anderes vereinbart, kann der Vertrag durch vorgängige Kündigung zum Letzten eines Monats unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist gelöst werden.

Formatiert: Schriftfarbe: Automatisch

Formatiert: Überschrift 1, Links, Abstand Nach: 0 Pt., Zeilenabstand: einfach, Mit Gliederung + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,25 cm + Einzug bei: 1,89 cm

Formatiert: Schriftart: Century Gothic, 12 Pt.



6.7. Gerichtsstand

6.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Wels.

6.2. Es ist österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung von Kollisionsnormen, welche die Anwendung einer anderen Rechtsordnung vorsehen sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

6.3. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.